

Segelclub Westerwald e. V.

Krombachtalsperre Müllersholz 21 • 35759 Driedorf-Mademühlen

Satzung (Stand 2025)

Ausgabe 2025

Geändert 2002, 2006, 2008, 2011, 2012, 2025

§ 1 Der am 18. April 1964 gegründete Verein führt den Namen „Segelclub Westerwald“ e. V. (SCWw) mit Sitz in Driedorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter der Vereinsnummer VR 3237 eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports auf der Grundlage des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Trainingsmaßnahmen und Durchführung von Regatten. Der Segelclub ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes, des hessischen Seglerverbandes und Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen.

§ 1a Der Segelclub Westerwald ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Segelclub Westerwald wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

Der Segelclub Westerwald tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein.

Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung.

Der Segelclub Westerwald fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen.

Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und physischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potenzielle Täter/innen abgeschreckt werden.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder einer Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zur Erfüllung seiner Funktion kann der Verein Haupt- und Nebenarbeitsverhältnisse entgeltlich eingehen.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 6 Der Club besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Anschlussmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Gastmitgliedern
- e) fördernden Mitgliedern
- f) Ehrenmitgliedern (s. § 9)

§ 7 Bootseigner können nur als ordentliche, Jugend- oder Gastmitglieder aufgenommen werden. Nicht volljährige Personen bedürfen zu ihrem Eintritt der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Ordentliches Mitglied: kann jede unbescholtene, natürliche Person werden, die sich zu den Zwecken des Clubs bekennt.

Als Anschlussmitglieder können Partner und andere über 18 Jahre alte Angehörige von ordentlichen Mitgliedern (nicht aber Kinder, Eltern, Geschwister mit eigenem Status gemäß Satzung) aufgenommen werden, die kein eigenes Boot besitzen. Bei einer Änderung der ordentlichen Mitgliedschaft eines Partners kann die Beibehaltung des Status als Anschlussmitglied beantragt werden.

Anschlussmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

Jugendmitglied kann jede unbescholtene natürliche Person bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres werden. Jugendliche scheiden mit Beendigung des Kalenderjahres aus der Jugendabteilung aus, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Befindet sich ein Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Ausbildung, kann auf Antrag eine Einstufung als Erwachsener in Ausbildung erfolgen, jedoch nicht länger als bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Ausbildungsstatus ist jährlich bis zum 31.03. nachzuweisen.

Gastmitglied kann jede unbescholtene natürliche Person für jeweils ein Jahr werden, die Mitglied eines anderen Segelclubs ist, sich zu den Zwecken des SCWw bekennt und den gültigen Clubausweis des Heimatvereins vorlegt. Außer dem Wahlrecht haben Gastmitglieder alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

Als fördernde Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen von ordentlichen Mitgliedern erfüllen, solange sie keine Wasserfahrzeuge nutzen. Fördernde Mitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von Diensten befreit.

- § 8 Wer als Mitglied aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung und Ordnungen des Clubs als für sich verbindlich an. Über die Aufnahme von Bewerbern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt mit Wirkung von dem Tage, an dem die Aufnahme bestätigt wird.

Der Vorstand gibt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Neumitglieder bekannt.

- § 9 Personen, die hervorragende Verdienste um den Club oder den Segelsport erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- § 10 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Clubeinrichtungen zu benutzen unter Beachtung der bestehenden Ordnungen und an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

- § 11 Jedes Mitglied hat sein Boot im Yachtregister des Clubs eintragen zu lassen.

- § 12 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung.

- § 13 Die Mitgliedschaft ist kündbar zum Ende des Kalenderjahres (31.12.). Die Kündigungserklärung muss schriftlich per Brief oder E-Mail erfolgen und vor Ende des Kalenderjahres eingegangen sein.

Das Mitglied ist verpflichtet, mit Abgabe der Kündigungserklärung bzw. nach erfolgtem Ausschluss Mitgliedsausweis sowie Clubschlüssel zurückzugeben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen.

- § 14 Ein Mitglied kann aus dem Club durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden wegen:

- a) unwürdigen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen,
- b) grober Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen oder Ziele des Clubs
- c) oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt (z. B. mangelndes Interesse oder bei Handlungen, die geeignet sind, die Clubinteressen zu schädigen)
- d) bei fortgesetzter Säumigkeit in den Zahlungsleistungen von länger als 3 Monaten

Jeder beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied einen Monat vor Beschlussfassung schriftlich anzukündigen. Ein Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreibebrief mit Rückschein bekanntzumachen.

Der/die Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses hierzu schriftlich Stellung nehmen und die Entscheidung des Ehrenrats beantragen. Dieser entscheidet endgültig als Schiedsgericht. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds. Versäumt der Ausgeschlossene die Antragsfrist, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss.

- § 15 An Beiträgen erhebt der Club eine Aufnahmegebühr, laufende Beiträge sowie erforderliche Umlagen. Umlagen können insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und besonderen Projekten erhoben werden, wenn diese nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden können.

Die Beiträge werden jährlich bis zum 15.4. auf Grundlage einer Einzugsermächtigung, die mit dem Aufnahmeantrag erteilt werden muss, eingezogen.

Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet, die für Clubanlagen und Einrichtungen erforderlichen Dienste zu leisten oder, soweit sie hierzu nicht in der Lage sind, die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Abgeltungsbeiträge zu zahlen.

Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft.

Auf Antrag können sich Mitglieder, die absehbar nicht am Segelgeschehen teilnehmen können, befristet von Diensten befreien oder den Status in „fördernd“ ändern lassen.

- § 16 Der Club verwaltet seine Angelegenheiten:

- a) durch die alljährlich einmal im ersten Halbjahr abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) durch außerordentliche Mitgliederversammlungen, die der Vorstand bei Bedarf einberuft, sowie auf Antrag von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder. Dieser Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen unter genauer Angabe und Begründung der zur Beratung anstehenden Angelegenheit,
- c) durch den Vorstand. Dieser gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 17 In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

Alle anwesenden Mitglieder die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Gastmitglieder. Bei der Bestätigung des Jugendwarts stimmen alle minderjährigen Mitglieder mit ab.

Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungen säumig, so ruht sein Stimmrecht vom Zeitpunkt der Mahnung an, bis seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

Der Beschlussfassung durch die Mitglieder unterliegen:

- a) Abänderung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- c) Genehmigung der geprüften Rechnungen
- d) Genehmigung des Haushaltsplans
- e) Genehmigung von Beitrags- und Ehrenordnung
- f) Beschluss von Umlagen, deren Höhe das sechsfache des Jahresbeitrags nicht übersteigen darf
- g) Bewilligung von Ausgaben, die den Betrag von 3000 Euro übersteigen
- h) Festlegung der Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder
- i) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Kreditaufnahmen sowie Pachtverträge
- j) Neuwahl des Vorstandes bzw. Bestätigung des Jugendwartes, Bildung und Wahl von Ausschüssen, Wahl des Ehrenrats und der Rechnungsprüfer
- k) Entlastung des Vorstandes
- l) Ehrungen und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß Ehrenordnung
- m) Entscheidung über eingebrachte Anträge
- n) Anschluss an andere Vereinigungen
- o) Auflösung des Clubs und Bestellung von Liquidatoren

§ 18 Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin in Schriftform (E-Mail, Kommunikations-App, Homepage, Aushang im Clubhaus) einzuladen.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. In der Mitgliederversammlung muß für jeden Antrag mindestens ein Antragsteller oder ein beauftragter Vertreter anwesend sein. In der Versammlung selbst gestellte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn der Vorstand die Beratung beschließt oder 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme in die Tagesordnung beantragen. Anträge auf Satzungsänderung müssen allen Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Versammlung spätestens

mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der der Antrag behandelt werden soll, zugesandt werden.

- § 19 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

Beschlüsse zur Änderung der Clubsatzungen bedürfen jedoch einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Auflösung des „Segelclub Westerwald“ kann nur in einer besonderen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muß dies erfolgen. Blockabstimmung ist auf Antrag möglich.

§ 20 Der Schriftführer/ die Schriftführerin hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Einspruch gegen dieses Protokoll ist spätestens 30 Tage nach Erhalt beim Schriftführer/in zu erheben.

- § 21 Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Jugendwart/in, Kassenwart/in, Platzwart/in, Schriftführer/in, Sportwart/in und Clubhauswart/in.

Die Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder sein. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder jährlich abwechselnd.

Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:

- | 1. Jahr | 2. Jahr |
|------------------|------------------|
| 1. Vorsitzende/r | 2. Vorsitzende/r |
| Kassenwart/in | Schriftführer/in |
| Platzwart/in | Clubhauswart/in |
| Sportwart/in | |

Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Dieser Wahlausschuss führt die gesamte Vorstandswahl mit Ausnahme des Jugendwartes/ der

Jugendwartin durch. Jugendwart/in ist der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses.

Der/die Jugendwart/in ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Im Falle einer Nichtbestätigung ist binnen 4 Wochen auf einem außerordentlichen Vereinsjugendtag ein/e neue/r Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses zu wählen. Dieser bedarf dann der Bestätigung des Vorstands des SCWw auf seiner darauffolgenden Sitzung.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, sonst findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 22 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtsdauer eine Ersatzwahl durch eine Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis dahin bestimmt der Vorstand einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau.

§ 23 Dem Vorstand obliegt:

a) die Geschäftsführung, die Ausführung der Clubbeschlüsse und die Verwaltung des Clubvermögens,

b) die Aufstellung der Segel- und sonstigen Clubordnungen.

Der Vorstand hat auf deren Einhaltung zu achten.

Für deren Übertretung können Geldbußen erhoben werden,

c) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,

d) Aufstellung der Jahresberichte.

Der Vorstand darf im laufenden Geschäftsjahr außerplanmäßige Anschaffungen bis maximal 15% der Einnahmen des Vorjahrs tätigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach vorheriger Einladung fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Verhandlung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen und auf der nächsten Vorstandssitzung zwecks Genehmigung zu verlesen.

Ein Beschluss ist auch ohne Vorstandssitzung gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder in Textform beteiligt wurden, innerhalb der vom Antragssteller gesetzten Frist von mindesten drei Tagen ausreichend Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 24 Gesetzlicher Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist berechtigt, eines seiner Mitglieder oder ein Clubmitglied zur Vertretung bei Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 25 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 26 Der Schriftführer/ die Schriftführerin hat das Mitgliederverzeichnis, das Yachtregister, das Führerscheinregister zu führen. Er/ sie führt den gesamten Schriftwechsel, sofern er nicht anderen Vorstandsmitgliedern obliegt. Er/sie hat die Akten und Bücher des Clubs zu verwahren.

§ 27 Der Kassenwart /die Kassenwartin nimmt Zahlungen für den Club gegen seine alleinige Unterschrift in Empfang. Verfügungsberechtigt über die Konten des Clubs sind Kassenwart/in, 1. Vorsitzende/e und 2. Vorsitzende/r. Nicht durch den Haushaltsplan abgedeckte Zahlungen dürfen nur durch Vorstandsbeschluss geleistet werden.

Er/sie prüft vor der Mitgliederversammlung die Einnahmen und Ausgaben des Clubhauswarts und der Jugendabteilung.

§ 28 Jugendwart/in und Sportwart/in haben für den jeweiligen aktiven Sportbetrieb zu sorgen. Der Jugendwart/ die Jugendwartin ist für die Boote der Jugendabteilung einschließlich Zubehör verantwortlich.

Zu Beginn der Segelzeit und zum Ende des Geschäftsjahres hat er/sie eine Inventarliste zu erstellen.

§ 29 Der Platzwart/ die Platzwartin leitet und überwacht die vorzunehmenden Arbeiten. Er/sie hat die Sicherheit aller Anlagen zu Wasser und zu Lande zu überwachen. Missstände oder Mängel sind unverzüglich abzustellen.

Er/sie hat zum Ende eines Geschäftsjahres eine Liste über das gesamte Clubinventar mit Ausnahme des Clubhauses zu erstellen.

§ 30 Der Clubhauswart/ die Clubhauswartin überwacht Einrichtung und Betrieb des Clubhauses. Er/sie hat am Ende des Geschäftsjahres eine Liste über das Clubhausinventar zu erstellen und dokumentiert die Einnahmen und Ausgaben.

§ 31 Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre einen aus drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Ehrenrat, einen davon als Vorsitzende/n.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht alle Streitfragen zwischen dem Club und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander in den Club betreffenden Angelegenheiten.

Der Ehrenrat kann gegen Mitglieder, die der Satzung oder den Clubordnungen schuldhaft zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten die Clubinteressen schädigen, eine Mißbilligung aussprechen oder eine Geldbuße verhängen.

§ 32 Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wählenden drei Kassen- und Rechnungsprüfern.

Für die Prüfung werden zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/innen benötigt.

Der/die Kassenwart/in hat alljährlich zur Mitgliederversammlung eine Abrechnung über das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und vorher den Prüfern vorzulegen.

Den Prüfern sind alle Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen. Etwaige Beanstandungen sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 33 Der SCWw unterhält für den Seglernachwuchs eine Jugendabteilung mit einer eigenen Jugendordnung.

Mitglieder der Jugendabteilung des SCWw sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Diese wählt zur Vertretung ihrer Belange auf einem ordentlichen Vereinsjugendtag den Vereinsjugendausschuss.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SCWw, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des SCWw verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SCWw. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen des Haushaltsplans der Jugendabteilung bzw. besonderer Beschlüsse eines Vereinsjugendtages.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des SCWw.

Jugendmitglieder sind hierbei stimmberechtigt.

- § 34 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Driedorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- § 35 Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister am 18. 05.2025 auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Segelclub Westerwald e.V. in Kraft.